



**Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V.**  
beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Ministerium für Schule und Bildung  
Frau Ministerin Feller  
Herrn Stattssekretär Mauer  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

16.09.2022

per E-Mail: FP-Referat221@msb.nrw.de

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär Mauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit als Landeselternschaft Grundschulen, zu dem o. g. Entwurf Stellung zu beziehen.

Die Landeselternschaft begrüßt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Situationen, in denen kein Präsenzunterricht möglich ist. Die Vorrangstellung des Präsenzunterrichts vor allem anderen muss allerdings deutlich erhalten bleiben!!!

Wir halten es für unabdingbar, dass dem Schulträger explizit die Aufgabe zugeschrieben wird, zeitnah für die räumlichen Möglichkeiten von Präsenzunterricht – ggf. auch außerhalb des Schulgebäudes – zu ermöglichen (z.B. im Fall einer Flutkatastrophe).

Distanzunterricht – insbesondere in der Grundschule – darf also nur den absoluten Ausnahmefall darstellen. Distanzunterricht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der bislang nicht durch Landesgesetze oder Verordnungen näher definiert wurde. Entsprechend ist der Auslegungsspielraum breit und kann nicht mit qualitativ hochwertigen Präsenzunterricht und gut ausgearbeiteten Konzepten gleichgesetzt werden.

Das Recht auf Bildung zeigt sich nicht allein dadurch, dass im Distanzunterricht „Stoff“ bereitgestellt wird, sondern dass bedeutungsvolle Inhalte in einer Lerngemeinschaft dialogisch und kompetenzorientiert erarbeitet werden.

Nur unter der Maßgabe sind die folgenden Ausführungen zu sehen.

Des Weiteren betonen wir: Die Präsenzzeit in der Schule, die für die Mehrheit der Schüler:innen in den offenen Ganztagschulen in NRW, nicht mit dem Unterricht endet, muss dringend als systemrelevant verstanden werden.

Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V.  
Keilstr. 37 | 44879 Bochum  
Telefon: 0234/5882545  
Internet: [www.landeselternschaft-nrw.de](http://www.landeselternschaft-nrw.de)  
E-Mail: [info@landeselternschaft-nrw.de](mailto:info@landeselternschaft-nrw.de)



Komm. Vorsitzende: Kristine Scholz-Linnert  
Geschäftsstelle: Birgit Völxen  
Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 6765  
Bank für Sozialwirtschaft (BfS)  
IBAN: DE 29 3702 0500 0008 1544 00  
BIC: BFSW33XXX

Die Schulen müssen dementsprechend auch in Zeiten von Energieengpässen geöffnet bleiben.

Zu §2 Satz 1

Die Entscheidung für Distanzunterricht ohne jede Rahmenvorgabe ist aus unserer Sicht nicht tragbar.

Ob eine Extremwetterlage besteht oder unmittelbar bevorsteht, bewertet die lokale Katastrophenschutzbehörde. Die Entscheidung darüber, ob eine Schulschließung aufgrund von Extremwetterlagen angezeigt ist, kann daher nicht von der Schulleitung getroffen werden, sondern ist im Gefahrenfall grundsätzlich von der Katastrophenschutzbehörde anzuordnen.

Seit jeher obliegt es dem örtlichen Gesundheitsamt, Gemeinschaftseinrichtungen aus Infektionsschutzgründen zu schließen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Entscheidung nun an die Schulleitungen übertragen werden soll.

Im Falle, dass weder das Gesundheitsamt noch der Katastrophenschutz die Entscheidung zu fällen haben, muss die Verantwortung für diese Entscheidung unseres Erachtens durch die jeweilige Bezirksregierung oder zumindest in enger Absprache mit dieser getroffen werden. Darüber hinaus ist eine begleitende Elternbeteiligung mindestens mit der bzw. dem Schulpflegschaftsvorsitzenden vorzunehmen.

Ganz besonders für Grundschul Kinder muss eine Notbetreuung gewährleistet sein.

§ 2 (3) der Verordnung postuliert eine Gleichwertigkeit von Distanz- und Präsenzunterricht, die in der Praxis des Unterrichtens nie erreicht werden kann. Die Erfahrungen aus den vorherigen Lockdowns sprechen eine eindeutige Sprache. Dieses Postulat verkennt die Bedeutung des Miteinanders im sozialen Raum, was uns alle Kinder- und Jugendärzte verdeutlicht haben (s. DGPI). Des Weiteren ist laut IQB-Bildungstrend 2021 ein deutlicher Kompetenzrückgang bei Viertklässlern aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen zu verzeichnen (s. auch Forschungsgruppe COVerCHILD).

Die Verordnung berücksichtigt zudem zu wenig den Einfluss des häuslichen Umfelds im Distanzunterricht. Das Gelingen von Distanzunterricht hängt nicht allein von der digitalen Ausstattung ab, sondern ist bedingt durch Wohnraumgröße, Anzahl der Haushaltsmitglieder, Rückzugsmöglichkeiten, sonstiger sächlicher Ausstattung bis hin zur personellen Unterstützung im Haushalt.

Generell sind Kinder in der Primarstufe auf Präsenzunterricht angewiesen. Als besonders bedürftig angesehene Kinder herauszufiltern, ist unseres Erachtens keine geeignete pädagogische Maßnahme, da dies mit sozialer Beschämung einhergeht. JEDES Kind braucht für seine Lern- und Lebensentwicklung den sozialen Raum, deswegen darf der Zeitraum des Distanzunterrichts, wenn nötig, nur in eng begrenzter Form stattfinden.

Zu §4 (3): Pflicht zur Teilnahme

Dieser Absatz verkennt, wie bereits in der Auseinandersetzung mit dem häuslichen Umfeld betont, die Schwierigkeit insbesondere in der Umsetzung des digitalen oder auch analogen Distanzunterrichts für Eltern von Grundschulkindern. Qualitativ hochwertiger Unterricht kann nicht von Eltern geleistet werden, sondern ist Aufgabe des Staates (GG Art. 7) und muss durch speziell ausgebildete Lehr- und Fachkräfte geleistet werden. Die Betreuung des Distanzunterrichts von Elternseite, um überhaupt Distanzunterricht zu ermöglichen, kann aus diesen Gründen dem Präsenzunterricht unmöglich gleich gesetzt sein.

In diesem Alter ist Distanzlernen keinesfalls vereinbar mit dem sog. „Homeoffice“, da Kinder im Grundschulalter Unterstützung und Aufsicht benötigen. Zudem gibt es unzählige Berufe, die nicht aus dem Homeoffice erledigt werden können. Erwerbstätige Eltern von Kindern im Grundschulalter müssen somit für jeden Tag Distanzunterricht entweder (ggfs. unbezahlte) Urlaubstage oder geleistete Überstunden verbrauchen, um berufliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Es gibt derzeit keine gesetzliche Grundlage, die die finanziellen Einbußen dieser Eltern

kompensieren könnte. Auch besteht kein gesonderter Kündigungsschutz für Eltern, die aufgrund von Distanzunterricht ihren Arbeitsvertrag nicht regelhaft erfüllen können. Hier sind entsprechende Regelungen zu treffen, damit erwerbstätigen Eltern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kein finanzieller Schaden entsteht und sie auch zukünftig ihre Attraktivität für den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender Verlässlichkeit nicht verlieren.

Zu: § 6 Leistungsbewertung u. Teilnahme

Unseres Erachtens kann dieser Teil der Verordnung so nicht ohne weiteres auf die Grundschule übertragen werden, in der die individuelle Entwicklung in die Leistungsbewertung sehr viel stärker einbezogen wird und eng gekoppelt ist an die Rückmeldung der Lehrkräfte vor Ort innerhalb der grundlegenden Kompetenzen, die besonders für Grundschul Kinder sehr viel stärker mit der motorischen und emotionalen Entwicklung einhergehen.

Fazit:

Es ist richtig und wichtig, im Fall von unabwendbarem Distanzunterricht - insbesondere unter der schwierigen Situation des Personalmangels sowie der Raumknappheit – diesen auf einer rechtssicheren Grundlage zu verantworten. Die Landeselternschaft Grundschulen fordert jedoch die Landesregierung auf, den Entwurf im Detail den pädagogischen Bedürfnissen der Kinder mit Blick auf die häuslichen Voraussetzungen der Eltern als auch der Schule vor Ort stärker anzupassen. Besondere Belange von Familien mit wenig Ressourcen, Integrationsbedarf, Inklusionsanforderungen sowie die individuellen Bedarfe der Kinder und Familien werden in der Vorlage nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Die Anforderungen, die unterschiedliche Lebensverhältnisse an den Bildungsauftrag des Landes stellen, spiegelt der Entwurf nicht wider.

Schulpflegschaften stellen einen wesentlichen Bildungspartner im System Schule dar und haben aufgrund dessen zurecht gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Dieser Form der demokratischen Beteiligung wird in dem Entwurf der Distanzunterrichtsverordnung nicht Rechnung getragen und bedarf einer Anpassung.

Für einen Dialog stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Scholz-Linnert